

25./V. 1916

— (Unter der Auflage des Laden Diebstahls.) Ein psychologisch bemerkenswerter Fall beschäftigte den Strafrichter Doktor Fohl, vor dem gestern als Angeklagte die Klavierlehrerin und Schriftstellerin Blanka Soedel erschien. Sie soll am 3. Mai im Warenhaus Leutter in der Mariahilferstraße ein Perlenhandtäschchen im Werte von elf Kronen gestohlen haben. Nach der vom Inhaber des Geschäftes, Herrn Rowacs, erstatteten Anzeige hatte die Angeklagte, ohne etwas zu kaufen, aus einer Musterlade das Handtäschchen an sich genommen, hastig zwischen Jacke und Bluse versteckt und sich dann aus dem Geschäft entfernt. Herr Rowacs eilte, von einer Verkäuferin auf den Diebstahl aufmerksam gemacht, der Dame nach, traf sie noch wenige Schritte vor der Eingangstüre des Geschäftes. Er forderte sie auf, ihm wieder ins Geschäft zu folgen, nahm ihr das Täschchen ab und übergab die Dame einem Wachmann.

In der Verhandlung stellte die Angeklagte entschieden jede diebische Absicht in Abrede. Sie habe das Perlentäschchen, das sie kaufen wollte, in Gedanken an sich genommen. — Richter: Es ist wohl nicht üblich, wenn man etwas kaufen will, den Gegenstand an sich zu nehmen, bevor man noch bedient wurde. — U. g.: Ich habe eben gedankenlos gehandelt. Ich war damals ganz traumverloren.

Der Verteidiger Dr. Hamburger brachte vor, daß die Angeklagte, die nebst ihrem Berufe als Klavierspielerin auch Dichterin und Schriftstellerin sei, auf der Fahrt mit der Elektrischen ins Warenhaus Leutter auf losen Blättern, wie es ihre Gewohnheit sei, etwas niedergeschrieben habe, woraus sich ihre Gedankenlosigkeit im Geschäft erkläre.

Der Inhaber des Geschäftshauses Leutter, Herr Rowacs, erklärte bezeugt, daß die Angeklagte bereits auf der Straße, wenige Schritte von der Ausgangstüre des Geschäftes entfernt, war, als er sie einholte. Er habe sie ins Probierzimmer zurückgeführt, ihr den Diebstahl vorgehalten, worauf sie das Täschchen zurückgegeben und ihn flehentlich ersucht habe, sie laufen zu lassen, sie wolle ihm nicht nur den einfachen Preis, sondern gerne den doppelten Preis für das Täschchen zahlen. Er habe jedoch, da Laden Diebstähle sehr häufig vorkommen, darauf bestanden, daß die Angeklagte einem Wachmanne übergeben werde.

Der Richter fand die Angeklagte der Uebertretung des vollbrachten Diebstahls schuldig und verurteilte sie zu vierzehn Tagen strengen Arrest. Die Persönlichkeit der Angeklagten, die zweifellos eine feingeistige und hochgebildete Dame sei, schließe angesichts der Ergebnisse des Beweisverfahrens die Annahme der diebischen Absicht bei ihrem Vorgehen nicht aus. Es sei gerichtsbekannt, daß Warenhausdiebstähle zum größten Teile gerade von Personen der besseren Stände, deren Reuheres tabellos sei, begangen werden. Es sei dies auch leicht erklärlich, weil solche Personen mit Rücksicht auf ihr Reuheres einerseits glauben, daß auf sie kein Verdacht fallen werde, anderseits daß, wenn ein solcher Verdacht bestehe, der Geschäftsinhaber oder dessen Angestellte es nicht wagen werden, dem Verdacht auch Ausdruck zu geben.

Der Verteidiger meldete gegen Schuld und Strafe die Berufung an.